



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0099/13/4.1.2

26. Mai 2014

**Evonik Degussa GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl**

**Wesentliche Änderung der DDS-Anlage
(Anlagen-Komplex-Nr.: 4735 / Antrag 2-736)**

Zusätzliche Entsorgung des DDS-Abgases ins Kraftwerk 1, Block 4

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen	4
III.2. Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brand- schutz.....	4
III.3 Immissionsschutz	5
III.4 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft	5
III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes	5
III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	5
III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes	5
III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Habitatschutzes für Fauna und Flora	5
IV. Hinweise.....	5
V. Begründung.....	6
V.1 Sachverhaltsdarstellung	6
V.2 Genehmigungsverfahren.....	7
V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	9
V.4 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG).....	9
V.5 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG).....	10
V.6 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG).....	10
V.7 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BlmSchG)	10
V.8 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG): Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)	11
V.9 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG)	11
V.10 Rechtliche Begründung der Entscheidung	12
VI. Kostenentscheidung.....	12
VII. Rechtsmittelbelehrung	14
Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	15
Anlage II Zitierte Vorschriften.....	16

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz ¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.2 Verfahrensart G des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der DDS-Anlage (AK-Nr. 4735),

die zur Herstellung und Aufarbeitung von Dodecandisäuren (DDS), Kroksäure und Alkyladipinsäuren dient, durch

eine zusätzliche Abgasleitung (redundante Abgasleitung) zur Übergabe der Abgase der DDS Anlage in das Kraftwerk 1, Block 4

für die Errichtung und den Betrieb, dieser Abgasleitung erteilt.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Straße. 1, Gemarkung Marl, Flur 55, Flurstück 2 errichtet sowie betrieben werden.

I.1 Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen ein:

- keine.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht daher unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst im Wesentlichen eine zusätzliche Abgasleitung von der DDS-Anlage zum Kraftwerk 1, Block 4 (redundante Leitung), die alternativ zur bestehenden Abgasleitung in das Kraftwerk 1, Block 5, genutzt werden kann.

Durch die geplanten Vorhaben ergeben sich keine Kapazitätsänderungen in der DDS-Anlage.

Die Antragsunterlagen (1 Ordner), die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen aus vorab genehmigten Bescheiden (siehe hierzu Formular 1, Blatt 3, Seite 3 des Antrages), gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der zusätzlichen Abgasleitung zum Kraftwerk 1, Block 4 darf erst erfolgen, wenn die Übernahme des DDS-Abgases durch eine Anzeige bzw. eine Änderungsgenehmigung geklärt ist. Hieraufhin ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Nennung des Aktenzeichens dieser Genehmigung die Inbetriebnahme mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Keine Nebenbestimmungen.

III.3 Immissionsschutz

III.3.1 Emissionsgrenzwerte

III.3.1.1 Keine Nebenbestimmungen.

III.3.2 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

III.3.2.1 Keine Nebenbestimmungen.

III.3.3 Lärmschutz

III.3.3.1 Keine Nebenbestimmungen.

III.3.4 Sonstiger Immissionsschutz

III.3.4.1 Keine Nebenbestimmungen.

III.4 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft

III.4.1 Keine Nebenbestimmungen.

III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes

III.5.1 Keine Nebenbestimmungen.

III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

III.6.1 Wird der Betrieb der DDS-Anlage endgültig eingestellt, so ist diese innerhalb eines Jahres nach Stilllegung zu reinigen und vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren und die Rohrleitungen sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks zu trennen.

III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

III.7.1 Keine Nebenbestimmungen.

III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Habitatschutzes für Fauna und Flora

III.8.1 Keine Nebenbestimmungen.

IV. Hinweise

IV.1 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.2 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.3 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 der ZustVU die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Evonik Degussa GmbH betreibt im Chemiepark Marl die DDS-Anlage (AK-Nr. 4735) zur Herstellung und Aufarbeitung von Dodecandisäuren (DDS), Kroksäure und Alkyladipinsäuren. Das Vorhaben in der DDS-Anlage umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

Eine zusätzliche Abgasleitung (redundante Abgasleitung) zur Übergabe der Abgase der DDS Anlage in das Kraftwerk 1, Block 4 zu der bisherigen, die die Abgase in das Kraftwerk 1, Block 5 leitet.

Durch die geplanten Vorhaben ergeben sich keine Kapazitätsänderungen in der DDS-Anlage.

V.2 Genehmigungsverfahren

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderungen der DDS-Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die DDS-Anlage ist der Nr. 4.1.2, Verfahrensart "G" des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und somit grundsätzlich gemäß § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig. Darüber hinaus ist sie eine Anlage nach Artikel 10 der IED-Richtlinie.

Gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Gemäß Erlass des MKULNV vom 09.07.2013, Az.: V-2, gilt die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 (8a) BImSchG des Genehmigungsbescheides (dieser IED-Anlage) im Internet aber auch dann, wenn im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der DDS-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A", Spalte 2). Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a - c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im

Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 21.02.2014 in der WAZ – Ausgabe Marl, in der Recklinghäuser Zeitung, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ausgangszustandsbericht

Der Bericht über den Ausgangszustand war noch nicht zu erstellen, da der im Wesentlichen vollständige Antrag vor dem 07.01.2014 gestellt wurde.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 06.12.2013 hat die Evonik Industries AG in Ihrem Namen und Auftrag die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der DDS-Anlage beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 29.11.2013 wurde am 06.12.2013 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass nach Ergänzung / Austausch vom 28.02.2014 mit Post-Eingang vom 28.02.2014 der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war. Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden gemäß § 11 der 9. BImSchV die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz)
- Kreisrecklinghausen, Untere Bodenschutzbehörde (UBB)
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Obere Landschaftsbehörde)
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit)
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die Beurteilung ergibt, dass dem Betrieb der geänderten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie

für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. III. aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

V.4 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Der Anlagenbetreiber beantragt in diesem Verfahren eine zusätzliche Abgasleitung (als redundante Leitung) für die Abgase der DDS in das Kraftwerk 1, Block 4. Dieser soll als alternative Leitung (höhere Ausfallsicherheit) zu der bisher genutzten und genehmigten Abgasleitung in das Kraftwerk 1, Block 5 dienen (siehe hierzu Genehmigungsbescheid vom 17.12.2003 Az.: 56-62.067.00/03/0401.1 - Antrags-Nr.2-569). Die Regelungen für den Ausfall des Kraftwerkes wurden in der vorab genannten Genehmigung getroffen. Einschlägige Nebenbestimmungen zu Luftverunreinigungen waren in diesem Fall nicht zu regeln, da die Abgase aus der DDS-Anlage (AK:4735) in das Kraftwerk 1, Block 4 geleitet werden, etwaige Nebenbestimmungen sind im Rahmen eines separaten Verfahrens für die Übernahme in das Kraftwerk 1 zu regeln.

Schallschutz und Erschütterungen

Änderungen bezüglich des Gesamtschallleistungspegels sind mit dem Vorhaben nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Nebenbestimmungen waren hier nicht aufzunehmen, da der Erlass des Ministeriums für Klimaschutz,

Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 24.10.2013 (Az.: V-2) die Regelung vorgibt, dass in Genehmigungsbescheiden (Änderungsgenehmigungsverfahren) nur Regelungen aufgenommen werden, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen auf die bestehende Anlage beziehen.

Aufgrund der Art der Anlage sind Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Aufgrund der geschlossenen Ausführung der Abgasleitung sind keine Gerüche zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

V.5 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Änderungen bezüglich der Abfallsituation sind mit dem Vorhaben nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Nebenbestimmungen waren hier nicht aufzunehmen, da der Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 24.10.2013 (Az.: V-2) die Regelung vorgibt, dass in Genehmigungsbescheiden (Änderungsgenehmigungsverfahren) nur Regelungen aufgenommen werden, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen auf die bestehende Anlage beziehen.

V.6 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Änderungen bezüglich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Nebenbestimmungen waren hier nicht aufzunehmen, da der Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 24.10.2013 (Az.: V-2) die Regelung vorgibt, dass in Genehmigungsbescheiden (Änderungsgenehmigungsverfahren) nur Regelungen aufgenommen werden, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen auf die bestehende Anlage beziehen.

V.7 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallenden Spülflüssigkeiten und Abfällen sowie der Demontage und dem Abbruch der Anlage.

Die in der Nebenbestimmungen III.6.1 geregelte unverzügliche Reinigung und Entleerung der Anlage bei Stilllegung bzw. Teilstilllegung dient dem Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 4

des 9. BImSchV), da das im Antrag aufgeführte Kapitel (siehe Seite 15 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung) nicht konkret genug ist (keine zeitliche Angabe zur Restentleerung, etc.).

V.8 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Der Betriebsbereich unterliegt den erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung, für den ein anlagenspezifischer Sicherheitsbericht mit Stand von Oktober 2013 vorliegt.

Gemäß Sicherheitsbericht befindet sich der Bereich Gaswäsche in der Teilanlage (TA) 300. Über einen Verdichter werden alle Abgase, die nitrose Gase enthalten, verdichtet und zum Kraftwerk in die Verbrennung geleitet. Dieser Bereich ist nicht sicherheitsrelevant. Somit ergeben sich keine Nebenbestimmungen aus der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV (siehe hierzu Stellungnahme Dezernat 53 - Störfall-VO vom 14.04.2014, Az.: 500-0875785-4735/0006.V)..

V.9 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

V.9.1 Bodenschutz

Der Bodenschutz musste in diesem Verfahren nicht betrachtet werden, da es keinen Eingriff in den Boden gibt. Auch wurde im Rahmen des Verfahrens kein Bauantrag für z. B. Fundament oder ähnliches eingereicht. Die Abgasleitung wird in schon vorhandenen Rohrleitungstrassen montiert.

V.9.2 Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

Änderungen bezüglich des Umgangs mit Wasser gefährdenden Stoffen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Nebenbestimmungen waren hier nicht aufzunehmen, da der Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 24.10.2013 (Az.: V-2) die Regelung vorgibt, dass in Genehmigungsbescheiden (Änderungsgenehmigungsverfahren) nur Regelungen aufgenommen werden, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen auf die bestehende Anlage beziehen.

Relevante Veränderungen der Abwassermengen und Abwasserzusammensetzung ergeben sich durch die beantragte Änderung nicht, so dass es keiner Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

V.9.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Landschaftsbehörde (Dezernat 51 der Bezirksregierung) geprüft und verneint. Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderungen der DDS-Anlage kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.9.4 Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht

Das Antragsgrundstück ist nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Marl innerhalb einer gewerblichen Baufläche gelegen. Es liegt ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. 94b gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl mit der Ausweisung als Industriegebiet - GI - vor. In planungsrechtlicher und bauaufsichtlicher Hinsicht bestehen durch die Stadt Marl gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Die Antragsunterlagen ergaben, dass das Vorhaben keiner Baugenehmigung bedarf (siehe hierzu Stellungnahme der Stadt Marl vom 13.02.2014, Az.: 63-00041-14-51).

V.9.5 Belange des Arbeitsschutzes

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Das Dezernat 55 (Arbeitsschutz) wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt und hatte keine ergänzenden Nebenbestimmungen für diese Genehmigung formuliert (siehe Schreiben von 13.01.2014, Az.: 55.2-G7/14 th-gol).

V.10 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus §§ 5 und 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen aufgeführt. In Abschnitt III. sind die relevanten Nebenbestimmungen aufgeführt. In Abschnitt IV. sind Hinweise aufgeführt.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Diese werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 95.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:



1.a	bis zu 500.000,00 €	
	$500 + 0,005 \times (E - 50.000)$	
	$500 + 0,005 \times (95.000 - 50.000)$	725,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$$\begin{aligned} 725,00 \text{ €} \times 0,3 &= 217,50 \text{ €} \\ 725,00 \text{ €} - 30 \% &= 725,00 \text{ €} - 217,50 \text{ €} = 507,50 \text{ €} \end{aligned}$$

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100,00 € bis 500,00 € vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als mittel angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Gemäß § 4 AVerwGebO NRW wird auf halbe oder volle Beträge nach unten abgerundet. Somit verbleiben gerundet Gebühren aus 15a.1.1 in Höhe von **807,50 €**

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigegeführten Belegen

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	45,00 €
2.2	Öffentliche Bekanntmachung in der Recklinghäuser Zeitung	424,83 €
2.3	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	116,60 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt **1.393,93 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	Landeskasse
IBAN:	DE24 3005 0000 0000 0618 20
BIC:	WELADED
Bankverbindung:	Helaba
Rechnungsnummer:	03038086EDEGUSSA
Zahlungsgrund:	BlmSchG 500-53.0099/13/4.1.2 (2-736)

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie diese bei der Zahlung bitte an.

VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Wichmannn

Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0099/13/4.1.2

1.	Anschreiben vom 06.12.2013	1 Blatt
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
3.	Formular 1 -Blatt 1 bis einschl. 3	4 Blatt
4.	Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, Formular 2	2 Blatt
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	4 Blatt
6.	Formulare 3, 4, 5 und 6	5 Blatt
7.	Fließbilder	2 Blatt
8.	Protokoll FFH mit Lageplan	10 Blatt
9.	Werklageplan	1 Blatt

Anlage II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0099/13/4.1.2

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 998)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
BNatSchG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
EMAS PrivilegV	Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungs-Verordnung) vom 24.06.2002 (BGBl. I S. 2247), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1019)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzge-

	richte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
IED-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)

BVT-Merkblatt: Herstellung organischer Grundchemikalien